

Muster-Leistungsbeschreibung

Mobiler Aufenthaltswagen für den ganzjährigen Betrieb einer Wald- oder Naturkindergartengruppe

Stand September 2026 · 13 Kapitel · 52 Klauseln · bereitgestellt von der NAWALO GmbH, Raa-Besenbek

Vorbemerkung für den Auftraggeber

Diese Leistungsbeschreibung beschreibt einen mobilen, ortsveränderlichen Aufenthaltswagen für den ganzjährigen Betrieb einer Wald- oder Naturkindergartengruppe. Sie ist funktional formuliert. Wo ein Wert, eine Klasse oder eine Norm genannt ist, sind gleichwertige Lösungen zugelassen; die Gleichwertigkeit ist vom Bieter nachzuweisen.

Die unter „Nachweis mit dem Angebot“ genannten Unterlagen sind Bestandteil des Angebots; fehlen sie, ist das Angebot nicht wertbar. Der Auftraggeber entscheidet, welche Kapitel er übernimmt — der Text ist als Baukasten gedacht und nicht als geschlossenes Leistungsverzeichnis.

Bitte ergänzen Sie vor Versand der Unterlagen die Angaben zum Aufstellort: Gemeinde, Schnee- und Windlastzone, Geländehöhe, Baugrundverhältnisse, vorgesehene Altersgruppe der Kinder sowie die Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser. Ohne diese Angaben kann der unter 2.1 geforderte standortbezogene Standsicherheitsnachweis von keinem Bieter mit dem Angebot vorgelegt werden.

Die Nummerierung dient als Arbeitsgliederung und ist an die eigene Systematik anzupassen.

Hinweis zur Produktneutralität

Alle Anforderungen sind als Funktion, Grenzwert oder Nachweis formuliert und nennen kein Fabrikat. Wo eine Norm, eine Klasse oder ein Zahlenwert genannt ist, sind gleichwertige Lösungen zugelassen; die Gleichwertigkeit weist der Bieter nach.

Soweit auf deutsche Normen verwiesen wird, gelten die Umsetzungen derselben europäischen Harmonisierungsnorm in anderen Mitgliedstaaten als gleichwertig.

Anforderungen an das Unternehmen — Referenzen, Erfahrung, Versicherungsschutz sowie steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Nachweise — stehen in eigenen Kapiteln. Sie gehören in die Eignungsprüfung und nicht in die Leistungsbeschreibung.

NAWALO
Naturwagen.Lodge.TinyHouse.

1 Fahrgestell und Ortsveränderlichkeit

1.1 Fahrgestell

Der Wagen ist auf einem fabrikneuen, zweiachsigen Stahlfahrgestell mit einer Gesamthöhe von etwa 75 cm und Korrosionsschutz durch Verzinkung aufzubauen. Vorzusehen sind luftgefüllte Reifen auf Stahlfelgen sowie eine Lenkachse (Drehschemel) mit abnehmbarer Deichsel und genormter Zugöse nach DIN. Gebrauchte oder aufgearbeitete Fahrgestelle sind nicht zugelassen.

Nachweis mit dem Angebot: Herstellerbescheinigung des Fahrgestells mit Angabe des Korrosionsschutzverfahrens.

1.2 Ortsveränderlichkeit

Der Wagen muss ohne Demontage tragender Bauteile und ohne Kranhilfe umsetzbar sein. Dazu sind eine lenkbare Vorderachse sowie eine abnehmbare Deichsel mit genormter Zugöse vorzusehen. Der Wagen ist so auszuführen, dass er baurechtlich als ortsveränderliche Anlage einzuordnen ist; die dafür maßgeblichen Eigenschaften sind im Angebot darzustellen.

Nachweis mit dem Angebot: Kurze technische Darstellung der Umsetzbarkeit, Angabe der Zugösennorm.

1.3 Aufstellung und Standsicherheit im Betrieb

Der Wagen ist mit höhenverstellbaren Stützen auszurüsten, die einen Ausgleich von Geländeunebenheiten ohne Unterbau aus losem Material ermöglichen. Die Stützen sind so auszubilden, dass sie im abgestellten Zustand die Radlast vollständig aufnehmen können.

1.4 Unterlaufschutz

Der Bereich zwischen Fahrgestellunterkante und Gelände ist allseitig so zu verschließen, dass Kinder nicht unter den Wagen gelangen können. Die Ausführung muss belüftet und für Wartungszwecke zugänglich bleiben.

2 Tragwerk und Standsicherheit

2.1 Standsicherheitsnachweis

Für den Wagen ist ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der die Schneelastzone und die Windlastzone des konkreten Aufstellorts nach DIN EN 1991-1-3 und DIN EN 1991-1-4 einschließlich der Geländehöhe berücksichtigt. Der Nachweis ist von einem Tragwerksplaner mit entsprechender Bauvorlageberechtigung aufzustellen. Der Auftraggeber stellt hierfür mit den Vergabeunterlagen die Angaben zum Aufstellort zur Verfügung: Gemeinde und Geländehöhe über NN, Schneelastzone und Windlastzone, Lage und Umgebungsbebauung des Standorts sowie die bekannten Baugrundverhältnisse einschließlich vorhandener Bodengutachten.

Nachweis mit dem Angebot: Standsicherheitsnachweis in prüffähiger Form, bezogen auf den benannten Aufstellort. Die Kosten des Nachweises sind im Angebotspreis enthalten.

2.1a Baurechtliche Einordnung

Der Auftraggeber gibt in den Vergabeunterlagen vor, ob der Wagen baurechtlich als ortsveränderliche Anlage oder als ortsfeste bauliche Anlage errichtet wird. Maßgeblich ist die Vorgabe der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise die erteilte Baugenehmigung; die Einordnung ist keine Entscheidung des Bieters. Der Standsicherheitsnachweis nach Nummer 2.1 ist entsprechend dieser Vorgabe auszulegen. Maßnahmen, die sich erst aus einer späteren Einordnung als ortsfeste bauliche Anlage ergeben — insbesondere Ballastierung, Endquerrahmen und Gründung —, sind im Angebotspreis nicht enthalten und werden gesondert vergütet.

2.2 Tragende Stahlbauteile

Für tragende Bauteile aus Stahl ist die Konformität nach EN 1090-1 nachzuweisen.

Nachweis mit dem Angebot: Konformitätsnachweis nach EN 1090-1 oder gleichwertiger Nachweis.

2.3 Holzkonstruktion

Die tragende Holzkonstruktion ist in Holzrahmenbauweise auszuführen. Es ist ausschließlich Holz aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft zu verwenden.

Nachweis mit dem Angebot: Nachweis der nachhaltigen Herkunft des verwendeten Holzes, etwa durch FSC- oder PEFC-Zertifikat des Materials oder einen gleichwertigen Beleg.

3 Gebäudehülle und Bauphysik

3.1 Wärmeschutz

Der Wärmedurchgangskoeffizient beträgt für die Außenwand höchstens $0,41 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$, für Boden und Dach jeweils höchstens $0,41 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$. Es ist der Bauteilnachweis als Herstellerkonformitätserklärung vorzulegen.

Nachweis mit dem Angebot: Bauteilnachweis als Herstellerkonformitätserklärung, getrennt für Außenwand, Boden und Dach.

3.2 Feuchteschutz

Der Wandaufbau ist bauphysikalisch so auszubilden, dass Tauwasserausfall im Querschnitt ausgeschlossen ist. Die dafür erforderliche Schichtenfolge einschließlich der luftdichtenden und feuchtevariablen Ebene ist darzustellen.

Nachweis mit dem Angebot: Schichtenaufbau mit Angabe der sd-Werte.

3.3 Außenverkleidung

Die Außenverkleidung ist aus Vollholz auszuführen, dessen natürliche Dauerhaftigkeit gegen Pilzbefall mindestens der Klasse 3 nach DIN EN 350 entspricht. Plattenwerkstoffe und Verbundmaterialien sind nicht zugelassen.

Nachweis mit dem Angebot: Angabe der Holzart und der Dauerhaftigkeitsklasse.

3.4 Dachdeckung

Die Dachdeckung ist als Metalldachung in Stehfalztechnik auszuführen. Das Material muss ohne Beschichtungserneuerung eine Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren erwarten lassen und an Schnittkanten und Durchdringungen korrosionsfrei bleiben. Eine Dachentwässerung ist vorzusehen.

Nachweis mit dem Angebot: Angabe von Material und Legierung sowie Herstellerangabe zur Nutzungsdauer.

3.5 Konstruktiver Wetterschutz

Längsseitige Fenster und Türen sind durch auskragende Bauteile oder Abdeckungen dauerhaft gegen Schlagregen zu schützen.

3.6 Innenverkleidung

Die raumseitige Verkleidung von Wänden und Decke ist vollflächig aus Vollholz auszuführen. Holzwerkstoffplatten — insbesondere Sperrholz, OSB, Span- und MDF-Platten — sind im Aufenthaltsbereich nicht zugelassen, auch nicht beschichtet oder furniert. Maßgeblich ist, dass die raumumschließenden Oberflächen frei von formaldehydabspaltenden Bindemitteln sind.

Nachweis mit dem Angebot: Materialaufstellung der raumseitigen Oberflächen mit Angabe der Holzart.

4 Fenster, Türen und Fluchtwege

4.1 Verglasung

Sämtliche Verglasungen in für Kinder erreichbarer Höhe sind beidseitig als Verbund-Sicherheitsglas in Mehrscheiben-Isolierverglasung auszuführen; einfaches Einscheiben-Sicherheitsglas ist auf keiner Scheibenebene zugelassen. Der Gesamtaufbau des Glaspakets beträgt mindestens 24 mm.

Nachweis mit dem Angebot: Datenblatt der Verglasung mit Angabe des Gesamtaufbaus in Millimetern.

4.2 Fenster und Fensterläden

Fenster sind aus Vollholz herzustellen und abschließbar auszuführen. Vorzusehen sind Fensterläden aus Vollholz, die von innen verschlossen werden können. Die Läden müssen ohne Werkzeug und ohne Besteigen von Einrichtungsgegenständen bedienbar sein.

4.3 Zweiter Rettungsweg

Es ist eine zweite, nach außen aufschlagende Tür als Rettungsweg vorzusehen. Die lichte Durchgangsbreite beträgt mindestens 90 cm. Die Tür ist mit einem Panikschloss auszustatten, das ohne Schlüssel und ohne vorherige Betätigung weiterer Bauteile geöffnet werden kann. Der zugehörige Austritt ist mit einem umwehrten Podest und einer Treppe auszubilden.

Nachweis mit dem Angebot: Darstellung des Rettungswegkonzepts.

4.4 Fingerschutz

An allen Türen sind die Schließkanten auf der Band- und auf der Schlossseite so auszubilden, dass ein Einklemmen von Kinderfingern ausgeschlossen ist.

5 Treppen, Geländer und Absturzsicherung

5.1 Treppen und Stufen

Treppen und Stufen sind nach ASR A1.8 auszubilden. Die Trittflächen müssen mindestens die Bewertungsgruppe R10 nach DIN 51130 aufweisen und auch bei Nässe, Laub und Frost begehbar bleiben.

Nachweis mit dem Angebot: Prüfnachweis der Rutschhemmung.

5.2 Umwehrungen

Umwehrungen an Terrassen, Podesten und Treppen sind mindestens 1,00 m hoch auszuführen. Die lichte Weite zwischen Füllelementen beträgt höchstens 8,5 cm. Waagerechte Elemente, die zum Besteigen anregen, sind unzulässig.

5.3 Handläufe

An Treppen sind zwei Handläufe in unterschiedlichen Höhen anzuordnen, jeweils für Kinder und für Erwachsene greifbar. Die Handläufe sind rund oder gerundet auszuführen und dürfen keine Fangstellen für Kleidung oder Schnüre aufweisen.

6 Oberflächen, Materialien und Wohngesundheit

6.1 Beschichtungen

Alle für Kinder erreichbaren Oberflächen sind mit Beschichtungen zu behandeln, die die Anforderungen an die Migration von Elementen nach DIN EN 71-3 einhalten. Die Oberflächen sind so zu versiegeln, dass Splitterbildung ausgeschlossen ist.

6.2 Kanten

Zugängliche Kanten und Ecken sind gerundet oder gefast auszuführen; scharfe Kanten, Spitzen und Quetschstellen sind auszuschließen.

6.3 Bodenbelag

Der Bodenbelag ist als elastischer Belag auf Basis nachwachsender Rohstoffe, beispielsweise Linoleum, auszuführen und mit dem Umweltzeichen Blauer Engel oder einem gleichwertigen anerkannten Umweltzeichen zu belegen. Weichmacherhaltige Beläge auf PVC- und Vinylbasis sind nicht zugelassen. Die Rutschhemmung beträgt mindestens R9.

Nachweis mit dem Angebot: Umweltzeichen sowie Prüfnachweis der Rutschhemmung.

7 Elektrotechnik

7.1 Errichtung

Die elektrische Anlage ist nach der Normenreihe HD 60364 (in Deutschland umgesetzt als DIN VDE 0100) zu errichten. Sämtliche Endstromkreise sind über Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen abzusichern.

Nachweis mit dem Angebot: Erstprüfprotokoll nach HD 60364-6 (entsprechend DIN VDE 0100-600) mit Angabe der eingesetzten Schutzeinrichtungen. Prüfprotokolle nach der Fassung eines anderen Mitgliedstaates, die dieselbe europäische Harmonisierungsnorm umsetzt, werden als gleichwertig anerkannt.

7.2 Fehlerlichtbogenschutz

Da der Wagen überwiegend aus brennbaren Baustoffen besteht und dem Aufenthalt und Ruhen von Kindern dient, sind die Endstromkreise nach HD 60364-4-42 (entsprechend DIN VDE 0100-420) zusätzlich durch Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDD) nach EN 62606 zu schützen.

Nachweis mit dem Angebot: Nachweis im Erstprüfprotokoll, Datenblatt der eingesetzten Schutzeinrichtungen.

7.3 Leitungsführung

Leitungen sind vollständig verdeckt innerhalb der Konstruktion zu führen. Auf Putz oder in Kabelkanälen geführte Leitungen sind im Aufenthaltsbereich nicht zulässig.

7.4 Steckdosen

Alle Steckdosen im Aufenthaltsbereich sind mit erhöhtem Berührungsschutz auszuführen.

7.5 Warmmelder

Im Aufenthaltsbereich ist mindestens ein Rauchwarnmelder nach EN 14604 zu installieren; Einbau, Betrieb und Instandhaltung richten sich nach DIN 14676 oder einer gleichwertigen Regel. Bei Einsatz einer Feuerstätte für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ist zusätzlich ein Kohlenmonoxid-Warmmelder nach EN 50291 vorzusehen.

Nachweis mit dem Angebot: Datenblätter der Melder.

8 Beheizung und Raumlufth

8.1 Beheizung

Der Wagen ist so zu beheizen, dass bei Außentemperaturen der Klimaregion des Aufstellorts eine Raumtemperatur von mindestens 20 °C erreicht wird. Das Heizsystem ist im Betrieb für pädagogisches Personal ohne besondere Qualifikation sicher bedienbar auszuführen.

Nachweis mit dem Angebot: Angabe der Heizlast und des gewählten Systems.

8.2 Lüftung und Luftqualität

Für die vorgesehene Belegung ist ein Lüftungskonzept vorzulegen, das die Einhaltung einer Kohlendioxidkonzentration von 1.000 ppm im Mittel während der Belegungszeit plausibel macht. Mindestens ist eine dauerhaft installierte Anzeige der Kohlendioxidkonzentration vorzusehen.

Nachweis mit dem Angebot: Lüftungskonzept mit Angabe der zugrunde gelegten Belegungszahl.

9 Nachweise, Dokumentation und Übergabe

9.1 Übergabedokumentation

Bei Übergabe ist eine vollständige Dokumentation zu liefern, die mindestens umfasst: Standsicherheitsnachweis, Erstprüfprotokoll der elektrischen Anlage, Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen aller kennzeichnungspflichtigen Bauprodukte, Datenblätter der verwendeten Materialien und Beschichtungen, Bedienungs- und Wartungsanleitung sowie einen Wartungsplan.

9.2 Unterstützung im Genehmigungsverfahren

Der Auftragnehmer stellt die vertraglich vereinbarten Unterlagen für das bauaufsichtliche Verfahren und für die Betriebserlaubnis bereit und beantwortet Rückfragen der Bauaufsicht und des Unfallversicherungsträgers innerhalb von fünf Werktagen. Darüber hinausgehende Unterlagen, insbesondere solche Dritter, sind gesondert zu beauftragen.

Nachweis mit dem Angebot: Erklärung des Bieters.

9.3 Gewährleistung und Ersatzteile

Die Gewährleistungsfrist beträgt für die Konstruktion fünf Jahre. Der Auftragnehmer sichert die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für mindestens zehn Jahre ab Übergabe zu.

Nachweis mit dem Angebot: Erklärung des Bieters.

10 Ausführungsfristen, Service und Besichtigung

10.1 Lieferzeit und Abgrenzung der Leistung

Die Lieferung erfolgt spätestens sechzehn Wochen nach Auftragserteilung frei Verwendungsstelle auf dem vom Auftraggeber benannten Grundstück. Das Abladen und das Aufstellen am endgültigen Standort obliegen dem Auftraggeber; er stellt hierfür eine befestigte und tragfähige Zufahrt sowie zum vereinbarten Termin das erforderliche Hebezeug und Personal bereit. Der Auftragnehmer teilt Gewicht, Abmessungen und Anschlagpunkte rechtzeitig mit und begleitet den Aufstellvorgang fachlich. Bei Überschreitung der Lieferfrist wird eine Vertragsstrafe je angefangener Woche vereinbart. Der Bieter bestätigt die Frist verbindlich im Angebot.

Nachweis mit dem Angebot: Verbindliche Erklärung zur Lieferzeit.

10.2 Serviceerreichbarkeit

Der Auftragnehmer sichert zu, im Gewährleistungsfall innerhalb von fünf Werktagen nach Meldung mit eigenem oder beauftragtem Personal vor Ort tätig zu werden. Die Zusage gilt bundesweit.

Nachweis mit dem Angebot: Erklärung des Bieters mit Darstellung der Serviceorganisation.

10.3 Besichtigung eines Referenzobjekts im Betrieb

Der Auftraggeber behält sich vor, vor Zuschlagserteilung einen bereits ausgelieferten, im laufenden Betrieb befindlichen Wagen desselben Bautyps zu besichtigen. Der Bieter benennt hierfür im Angebot mindestens zwei Referenzstandorte innerhalb eines Umkreises von 150 Kilometern um den Aufstellort, jeweils mit Betreiber und Ansprechperson, und ermöglicht den Termin innerhalb von zehn Werktagen nach Aufforderung. Bei der Besichtigung sind der Aufbau der Außenwand im Originalquerschnitt, die raumseitige Verkleidung und der Bodenbelag vorzuführen. Die Besichtigung erfolgt ohne gesonderte Vergütung.

Nachweis mit dem Angebot: Benennung von mindestens zwei Besichtigungsstandorten mit Betreiber und Ansprechperson im Angebot.

10a Eignung des Bieters (in die Eignungsprüfung übernehmen)

10a.1 Referenzen vergleichbarer Leistungen

Der Bieter weist mindestens drei vergleichbare Lieferungen aus den letzten drei Jahren nach, davon mindestens zwei an öffentliche Auftraggeber oder an Träger der freien Jugendhilfe. Als vergleichbar gilt die Lieferung eines beheizten, ganzjährig für die Kinderbetreuung genutzten mobilen

Aufenthaltsgebäudes. Mindestens eine der benannten Referenzen muss seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im ganzjährigen Betrieb stehen. Je Referenz sind Auftraggeber, Lieferjahr, Auftragswert sowie eine Ansprechperson mit Telefonnummer anzugeben. Anzugeben sind ausschließlich dienstliche Kontaktdaten. Der Auftraggeber behält sich vor, bei den benannten Ansprechpersonen Rückfragen zur Ausführung zu stellen; der Bieter stellt sicher, dass die benannte Person über die Nennung und deren Zweck informiert ist.

Nachweis mit dem Angebot: Referenzliste nach vorstehenden Angaben.

10a.2 Erfahrung mit Genehmigungs- und Abnahmeverfahren

Der Bieter stellt anhand von mindestens zwei abgeschlossenen Vorgängen dar, dass er Erfahrung in der Begleitung bauaufsichtlicher Verfahren für ortsveränderliche Aufenthaltsgebäude besitzt. Darzustellen sind je Vorgang die beteiligte Behörde oder Stelle — Bauaufsicht, Prüfstatiker beziehungsweise Prüfsingenieur oder Unfallversicherungsträger —, der Gegenstand der Prüfung und das Ergebnis. Eine allgemeine Zusicherung genügt nicht.

Nachweis mit dem Angebot: Kurzdarstellung von mindestens zwei Vorgängen auf höchstens einer Seite.

10a.3 Versicherungsschutz und Leistungsfähigkeit

Der Bieter legt den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme vor, die dem Auftragswert angemessen ist und Personen- und Sachschäden umfasst. Ergänzend gibt er an, wie viele Einheiten der angebotenen Art er in den letzten drei Jahren jährlich ausgeliefert hat.

Nachweis mit dem Angebot: Versicherungsnachweis sowie Angabe der Stückzahlen.

10b Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Nachweise (in die Eignungsprüfung übernehmen)

10b.1 Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen

Der Bieter legt eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b des Einkommensteuergesetzes vor. Die Bescheinigung muss am Tag der Angebotsabgabe gültig sein und den gesamten Ausführungszeitraum abdecken; läuft sie vorher ab, ist die Folgebescheinigung unaufgefordert nachzureichen. Legt der Bieter keine gültige Bescheinigung vor, behält der Auftraggeber den Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent des Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer ein und führt ihn an das Finanzamt ab.

Nachweis mit dem Angebot: Kopie der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG mit Angabe der Geltungsdauer und der ausstellenden Finanzbehörde.

10b.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts

Der Bieter legt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamts vor, aus der hervorgeht, dass Steuern und steuerliche Nebenleistungen ordnungsgemäß entrichtet werden. Die Bescheinigung darf bei Angebotsabgabe nicht älter als drei Monate sein.

Nachweis mit dem Angebot: Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, nicht älter als drei Monate.

10b.3 Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen

Der Bieter legt Unbedenklichkeitsbescheinigungen sämtlicher Krankenkassen vor, die für ihn als Einzugsstelle tätig sind — also jeder Kasse, bei der Arbeitnehmer des Bieters versichert sind. Aus den Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die Gesamtsozialversicherungsbeiträge zum Zeitpunkt der Ausstellung und in den sechs Monaten davor ordnungsgemäß abgeführt worden sind. Die Bescheinigungen dürfen bei Angebotsabgabe nicht älter als drei Monate sein. Beschäftigt der Bieter keine Arbeitnehmer, ist dies zu erklären.

Nachweis mit dem Angebot: Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller beteiligten Einzugsstellen, jeweils nicht älter als drei Monate, oder Erklärung über das Nichtbestehen von Beschäftigungsverhältnissen.

10b.4 Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Der Bieter legt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Unfallversicherungsträgers vor, aus der die Mitgliedschaft und die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge hervorgehen. Die Bescheinigung darf bei Angebotsabgabe nicht älter als zwölf Monate sein.

Nachweis mit dem Angebot: Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft.

10b.5 Eintragung und Registerrückkünfte

Der Bieter legt einen Auszug aus dem Handels-, Berufs- oder Vereinsregister vor, der bei Angebotsabgabe nicht älter als zwölf Monate ist; besteht keine Eintragungspflicht, ist die Gewerbeanmeldung vorzulegen. Der Auftraggeber holt darüber hinaus eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung sowie — ab einem Auftragswert von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer — eine Abfrage des Wettbewerbsregisters nach § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes ein.

Nachweis mit dem Angebot: Registerauszug oder Gewerbeanmeldung. Die Registerauskünfte holt der Auftraggeber selbst ein; sie sind vom Bieter nicht beizubringen.

10b.6 Eigenerklärungen

Der Bieter gibt folgende Eigenerklärungen ab: zum Nichtvorliegen zwingender und fakultativer Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen; zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes einschließlich der Verpflichtung eingesetzter Nachunternehmer; zum Nichtvorliegen eines Russlandbezuges im Sinne des Artikels 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014; sowie zur Einhaltung der einschlägigen tarif- und arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen nach dem jeweils anwendbaren Tariftreuerrecht des Bundes oder des Landes. Setzt der Bieter Nachunternehmer ein oder stützt er sich auf die Kapazitäten Dritter, sind die Erklärungen auch für diese vorzulegen.

Nachweis mit dem Angebot: Unterschriebene Eigenerklärungen auf den Formblättern des Auftraggebers.

11 Konstruktive Mindestmaße (optionaler Block)

Dieses Kapitel ist optional. Es konkretisiert die vorstehenden funktionalen Anforderungen durch Maßangaben. Abweichungen sind zulässig, soweit der Bieter die Gleichwertigkeit der Ausführung nachweist. Der Auftraggeber sollte vor der Verwendung prüfen, ob die Maßangaben für seinen Bedarf erforderlich sind; funktionale Anforderungen sind ihnen grundsätzlich vorzuziehen.

11.1 Wandaufbau

Der Gesamtaufbau der Außenwand beträgt mindestens 130 mm. Die Dämmebene ist mit mindestens 80 mm nichtbrennbarem Dämmstoff auszuführen. Die Außenschale besteht aus mindestens 19 mm Vollholz-Profilschalung.

11.2 Boden und Decke

Boden und Decke sind jeweils mit mindestens 120 mm Dämmstoff auszuführen. Der Bodenaufbau ist so auszubilden, dass er dauerhaft begehbar und punktlastfähig bleibt.

11.3 Türen

Außentüren sind als Vollholztüren mit einer Blattstärke von mindestens 68 mm auszuführen. Die lichte Durchgangsbreite der Haupttür beträgt mindestens 90 cm, die der Nottür ebenfalls mindestens 90 cm.

11.4 Verglasung

Das Glaspaket weist einen Gesamtaufbau von mindestens 24 mm auf und ist auf beiden Scheibenebenen als Verbund-Sicherheitsglas auszuführen.

11.5 Umwehrung und Treppe

Umwehrungen sind mindestens 100 cm hoch auszuführen, die lichte Weite zwischen Füllelementen beträgt höchstens 8,5 cm. Treppen sind mit Stufenhöhen nach ASR A1.8 auszubilden; zwei Handläufe in unterschiedlichen Höhen sind vorzusehen.

11.6 Podest

Der Austritt der Nottür ist mit einem umwehrten Podest von mindestens 150 × 150 cm Grundfläche auszubilden.



NAWALO

Naturwagen.Lodge.TinyHouse.

Quellen der Normverweise

§ 31 Abs. 6 VgV, § 7 EU Abs. 2 VOB/A, § 122 GWB und §§ 42 ff. VgV — Leistungsbeschreibung, Produktneutralität, Eignungskriterien; §§ 123 und 124 GWB — Ausschlussgründe

DGUV Vorschrift 82 und DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“ sowie ASR A2.1 — Umwehrungen mindestens 1,00 m, Öffnungsweite höchstens 11 cm, bei Betreuung von Kindern unter drei Jahren 8,9 cm

ASR A1.5 und A1.8 — Fußböden, Verkehrswege, Treppen; DIN 51130 — Bewertung der Rutschhemmung

HD 60364-4-41, -4-42, -5-53 und -6 (in Deutschland DIN VDE 0100-410, -420, -530 und -600) — Errichtung, Schutz gegen thermische Auswirkungen, Schutzeinrichtungen, Erstprüfung; EN 61008 und EN 61009 — Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen; EN 62606 — Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen

DIN EN 71-3 — Migration bestimmter Elemente; EN 14604 — Rauchwarnmelder (Produktnorm), DIN 14676 — Einbau und Betrieb; EN 50291 — Kohlenmonoxid-Warnmelder

AgBB-Schema des Ausschusses zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten — Emissionsprüfung von Innenraumbooberflächen und Bodenbelägen

DIN EN 1991-1-3 und -1-4 — Schnee- und Windlasten; DIN EN 1090-1 und Verordnung (EU) Nr. 305/2011 — Stahltragwerke und Bauproduktenverordnung

DIN EN ISO 6946 — Wärmedurchgangskoeffizient; DIN EN 350 — Dauerhaftigkeit von Holz; DIN EN ISO 1461 — Feuerverzinkung; GEG — Gebäudeenergiegesetz, Bauteilnachweis

§ 48b EstG — Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen; § 150a GewO — Auskunft aus dem Gewerbezentralregister; § 6 WRegG — Abfrage des Wettbewerbsregisters ab 30.000 Euro netto

Mindestlohngesetz; Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 — Vergabeverbot mit Russlandbezug; Bundestariftreuegesetz sowie die Vergabegesetze der Länder

Diese Unterlage ist eine unverbindliche Formulierungshilfe. Die Verantwortung für die Vergabeunterlagen, für die Auswahl und Gewichtung der Anforderungen und für deren Vereinbarkeit mit dem anwendbaren Vergaberecht liegt beim Auftraggeber. Eine Rechtsberatung ersetzt sie nicht.

NAWALO
Naturwagen.Lodge.TinyHouse.